

Hinweise des zuständigen Bez.-Kaminkehrermeisters bezüglich der Aufstellung von Einzelfeuerstätten im Wohnbereich

Sehr geehrter Bauherr,

sollte im Wohnbereich eine Einzelfeuerstätte aufgestellt werden und im gleichen Wohnbereich eine Küchendunst - Ablufthaube bzw. eine Kontrollierte Wohnraum Lüftung (KWL/RLT) installiert werden, so müssen vorsorglich Maßnahmen ergriffen werden, die bei gleichzeitigem Betrieb der Ablufthaube bzw. KWL/RLT und der Einzelfeuerstätte Betriebsstörungen durch auftretenden Unterdruck im Wohnbereich an der Einzelfeuerstätte verhindern. Dies kann z.B. durch den Einbau einer elektrischen Zwangsschaltung (Fenster – Kontaktschalter) zwischen der Dunsthaube und einem Fenster (Funktionsprinzip: kleine Kontakt - Schalter für das Fenster, die ein einschalten der Ablufthaube nur bei gekippten Fenster zulassen). Entsprechende Geräte sind im Elektro Fachhandel erhältlich. Andere Methoden, die einen Gefahrenzustand vermeiden können, sind denkbar, sollten jedoch vor der Realisierung mit mir abgesprochen werden.

Wichtig: Als Wohnbereich wird die gesamte Wohnung angesehen, d.h. diese Maßnahme muss auch durchgeführt werden, wenn die Feuerstätte nicht im Küchenbereich aufgestellt oder beheizt wird. Sie gilt ebenso für Feuerstätten die eine Verbrennungsluftzufuhr direkt aus dem Freien besitzen, wenn diese nicht ausdrücklich vom Feuerstättenhersteller als raumluftunabhängige Feuerstätten gekennzeichnet sind. Die beschriebene Unterdruckausgleichende Maßnahme gilt auch für zukünftig aufgestellte Abluft – Wäschetrockner im Wohnbereich sowie für Toiletten bzw. Bad Entlüfter. Bei RLT/KWL Anlagen sind u. a. die Vorgaben in der bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten. Unter Umständen kann hier ein Aufstellen einer Feuerstätte generell untersagt bzw. nur mit Einschränkungen erlaubt werden. Um den Betrieb der o.g. Be- und Entlüftungsanlagen in Verbindung mit raumluftab- bzw. raumluftunabhängigen Feuerstätten ohne Gefahren für den Nutzer zu ermöglichen, hat der Verband für Wohnungslüftung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks unter Beteiligung des TÜV Süddeutschland, Bau und Betrieb, des Industrieverbandes Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. und der FIGAW Beurteilungskriterien erarbeitet, nach denen bis zum Vorliegen entsprechender technischer Regeln vorgegangen werden muss. Diese Kriterien sind bei Ihrem Bez.-Kaminkehrermeister erhältlich.

NEU: Für RLT / KWL Anlagen gibt es Zugelassene Sicherheitsdruckwächter.

Des weiteren müssen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes Mindestabstände von Feuerstätten und Rauchrohren zu brennbaren Bauteilen (z.B. Einbaumöbel) eingehalten werden. Bindend hierfür sind die geltende FeuV und die Herstellerangaben in der Aufstellungs- und Bedienungsanleitung.

Sind unterhalb und vor der Feuerstätte brennbare Bodenbeläge geplant so muss berücksichtigt werden, dass diese durch einen nichtbrennbaren Belag in ausreichender Größe geschützt werden müssen (Größe gem. FeuV § 4). Die Verbrennungsluftversorgung nach FeuV § 3 muss ebenfalls gegeben sein (z. B. 1 kW Heizleistung – 4 m³ Raumvolumen).

Ebenso sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass zukünftige oder vorhandene Türen nicht in Richtung einer zukünftig aufgestellten Feuerstätte öffnen, da auch hier ein Mindestabstand von 40 cm zwischen dem Türbauteil und der Feuerstätte eingehalten werden muss.

Dies sollte bei der weiteren Bau- und Einrichtungsplanung bereits berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie diese Hinweise, Sie dienen der Betriebssicherheit Ihrer Feuerstätten und damit dem vorbeugenden Brandschutz in Ihrem Gebäude.

Für Fragen hierzu stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.